

## Wertersatz nach Widerruf –

### Das EuGH-Urteil und erste deutsche Folgeentscheidungen

Der Gerichtshof der europäischen Gemeinschaften (EuGH) hat sich in seinem Urteil vom 03.09.2009 (Az. C-489/07) mit der Wertersatzpflicht von Verbrauchern bei Widerruf beschäftigt. Die Luxemburger Richter urteilten, dass ein Verbraucher, der von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht, nicht generell dazu verpflichtet werden darf, dem Unternehmer Wertersatz für die Nutzung der Ware zu leisten. In vielen Fällen bleibt eine Verpflichtung des Verbrauchers zum Wertersatz aber weiterhin denkbar, wobei trotz des EuGH-Urteils nähere Klärung durch die deutschen Gerichte wünschenswert ist. Erste Urteile aus Deutschland (AG Berlin, Az. 5 C 7/09 vom 05.01.2010; LG Düsseldorf Az. 38 O 129/09 vom 12.05.2010) lassen eine Richtung erkennen.

Von den Urteilen betroffen sind Verbraucher und Unternehmer bei den sogenannten Fernabsatzverträgen, also Verträgen, die sie z.B. über Internet abschließen. Das deutsche Recht sieht in § 357 Abs. 3 BGB vor, dass ein Verbraucher, der von seinem Recht auf Widerruf Gebrauch macht, grundsätzlich für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme entstandene Verschlechterung der Sache Wertersatz leisten muss. Dies gilt nicht, wenn die Verschlechterung auf eine Prüfung der Sache zurückzuführen ist. Beispiel: Ein Verbraucher bestellt im Internet eine Kamera, benutzt sie zuhause und widerruft anschließend den Vertrag. Bisher musste er dem Unternehmer, wenn die Voraussetzungen des § 357 Abs. 3 BGB vorlagen, einen gewissen Betrag als Ausgleich für die Nutzung der Kamera bezahlen. Doch genau hier stellt sich eine entscheidende Frage: Was ist bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme und was ist Prüfung der Sache, insbesondere vor dem Hintergrund der neuen EuGH-Entscheidung? Oder gibt es gar etwas dazwischen, das keine Wertersatzpflicht auslösen kann?

Der EuGH hat diese Frage nämlich nicht genau beantwortet. Die Richter in Luxemburg befanden, dass jedenfalls eine generelle Pflicht zum Wertersatz nicht mit den Zielen der Fernabsatzrichtlinie (Richtlinie 97/7/EG) vereinbar ist. Die Richter argumentierten, dass Verbraucher gerade bei Verträgen im Fernabsatz besonders schutzwürdig seien, weil sie - im Gegensatz zum Kauf im Ladengeschäft - keine Gelegenheit zur Prüfung der Ware haben. Die Verbraucher sollen den Kauf innerhalb der Widerrufsfrist frei und ohne Druck überdenken können. Dies sei aber nur gewährleistet, wenn die Verbraucher nicht grundsätzlich zu einer Ausgleichszahlung verpflichtet sind, sobald sie die Sache prüfen und ausprobieren.

**Doch Vorsicht: Das Urteil bedeutet nicht, dass Verbraucher künftig bestellte Sachen nach Belieben benutzen und anschließend zurücksenden können, Wertersatzpflicht bleibt nach wie vor zumindest in gewissem Umfang möglich.** Verbraucher haben dem EuGH zufolge einen angemessenen Wertersatz zu leisten, wenn sie die Ware auf eine *mit den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts wie denen von Treu und Glauben oder der ungerechtfertigten Bereicherung unvereinbare Art und Weise* benutzt haben. Wertersatz bleibt daher denkbar, ob in einem signifikant geringerem Maße als vorher, wird sich indessen erst zeigen. **So musste einem Urteil des AG Berlin vom 05.01.2010 (Az. 5 C 7/09) zufolge der Verbraucher 55 Euro Wertersatz wegen eines**

#### Wertersatz - Was auf jeden Fall zu beachten ist

1. Nicht möglich: Widerruf ausschließlich gegen Leistung von Wertersatz
2. Nicht möglich: Genereller und pauschalierter Wertersatz für die Nutzung der Ware
3. Nicht möglich: Wertersatz, der außer Verhältnis zum Kaufpreis steht
4. Nicht möglich: Dem Verbraucher die Beweislast dafür aufzuerlegen, dass er die Ware nicht in einer Weise benutzt hat, die über das hinausgeht, was zur zweckdienlichen Ausübung seines Widerrufsrechts erforderlich ist.

Gehäusedeckels bezahlen, auf dem Gebrauchsspuren zu erkennen waren; auf das Urteil des EuGH wird explizit Bezug genommen. Das Gericht entschied in dem Fall, dass es sich um Gebrauchsspuren gehandelt habe, die nicht eine übliche und zwangsläufige Folge *einer bestimmungsgemäßen Prüfung und eines bestimmungsgemäßen Ausprobierens der Ware* seien. Bei einer solchen Prüfung bzw. einem derartigen Ausprobieren sollte ein Gerät vorsichtig und mit größtmöglicher Vorsicht ausgepackt, in die Hand genommen und aufgestellt werden. In diese Richtung geht auch das Urteil des LG Düsseldorf vom 12.05.2010: In der dort geprüften Widerrufsbelehrung wurde der Verbraucher u.a. darauf hingewiesen, dass er keinen Wertersatz zahlen muss, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf eine Prüfung, wie sie etwa in einem Ladengeschäft möglich gewesen wäre, zurückzuführen ist. Ansonsten könne gegebenenfalls ein Wertersatz verlangt werden. Die Belehrung wurde vom LG Düsseldorf nicht beanstandet.

**Vereinfacht ausgedrückt heißt das: Ein Ausprobieren der Ware wie im Laden, im Zweifel noch etwas behutsamer, sollte möglich sein, ohne dass es nach einem ausgeübtem Widerruf zu einre Wertersatzpflicht kommt.**

Das Urteil des EuGH ist für die deutschen Gerichte grundsätzlich bindend. Daher sollten sich auch Unternehmer mit den Urteilen auseinandersetzen und auch künftige Entwicklungen in der Rechtsprechung mitverfolgen, auch in Hinblick auf eine korrekte Widerrufsbelehrung. An dieser Stelle seien Unternehmer schon jetzt darauf hingewiesen, dass am 11.06.2010 eine Musterwiderrufsbelehrung in Gesetzesform in Kraft treten wird, was einen Zugewinn an Rechtssicherheit und größere Sicherheit vor Abmahnungen bedeuten wird.

Bei Zweifeln ist die Einholung von rechtlichem Rat jedoch stets empfehlenswert, so auch umgekehrt für Verbraucher, die sich gegen eine Wertersatzforderung zur Wehr setzen wollen.

In der Praxis muss aber eine weitere Konkretisierung dieser Regeln und für andere Fallkonstellationen durch die deutschen Gerichte abgewartet werden. Auch sollten die Unternehmer immer berücksichtigen, dass die Verbraucher auch weiterhin spätestens bei Vertragsschluss in Textform auf den Wertersatz sowie eine Möglichkeit, wie der Wertersatz konkret vermieden werden kann, hingewiesen werden müssen.

[www.eCommerce-Verbindungsstelle.de](http://www.eCommerce-Verbindungsstelle.de)

oder ganz einfach:

[www.eCom-Stelle.de](http://www.eCom-Stelle.de)

Tel. + 49 78 51 / 991 48 0

Fax + 49 78 51 / 991 48 11

Öffnungszeiten und telefonische Erreichbarkeit:

Di - Do von 9:00 - 12:00 und 13:00 - 17:00 Uhr

eMail: [info@eCommerce-Verbindungsstelle.de](mailto:info@eCommerce-Verbindungsstelle.de)

© Euro-Info-Verbraucher e.V., [www.euroinfo-kehl.eu](http://www.euroinfo-kehl.eu), Rehfusplatz 11, 77694 Kehl. Für die Richtigkeit der in diesem Merkblatt enthaltenen Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.

Stand: Mai 2010